

Wahlordnung Jugendgemeinderat in der Fassung der 4. Änderung vom 8. Februar 2017

Die Wahl ist eine Schulwahl; sie findet an den einzelnen Schulen statt. Nichtschüler wählen im Bürgeramt der Stadt Nagold.

1. Wahlberechtigung

Das passive Wahlrecht besitzen alle Schüler der Nagolder weiterführenden Schulen ab der 7. Klasse, soweit sie noch keine 22 Jahre alt sind, sowie die sonstigen Nagolder Jugendlichen von 13 Jahren bis unter 22 Jahren.

Das aktive Wahlrecht besitzen alle Schüler der Nagolder weiterführenden Schulen ab der 7. Klasse, soweit sie noch nicht 22 Jahre alt sind, sowie die sonstigen Nagolder Jugendlichen von 13 Jahren bis unter 22 Jahren.

Mitglieder des JGR, die die obere Altersgrenze überschreiten, ihre Schule in Nagold verlassen oder aus Nagold wegziehen, bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im JGR. Zwischen Ausländern und Deutschen wird kein Unterschied gemacht.

2. Wahlgrundsätze

Gewählt wird in den Schulen, bzw. durch die Nichtschüler im Bürgeramt: Jeder Wahlberechtigte kann jeden Kandidaten bzw. jeden Wählbaren wählen. Alle Wahlberechtigten bekommen eine Wahlbenachrichtigung.

Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen, Stimmenhäufungen sind nicht zulässig.

Grundsätzlich stehen jeder Schule wie auch den Nichtschülern zwei Sitze zu. Weitere Sitze erhalten Schulen mit mehr als 600 Vollzeitschülern: Je angefangene 300 Vollzeitschüler, die über 600 Schüler hinausgehen, erhalten sie einen weiteren Sitz. Den drei Schulen am Berufsschulzentrum werden die Sitze separat zugeteilt.

Eine Kandidatur ist möglich mit der Abgabe von 20 Unterschriften, die von wahlberechtigten Jugendlichen stammen müssen.

Die Kandidatur muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Wahl schriftlich bei der Schule oder der Stadtverwaltung eingegangen sein. Die Kandidaten erhalten die Möglichkeit einer Vorstellung.

Die Kandidaten werden in geheimer, freier, gleicher, direkter und unmittelbarer Wahl nach dem Mehrheitsprinzip gewählt. Die Sitze, die einer Schule bzw. den Nichtschülern zustehen, werden entsprechend der Anzahl der Stimmen, die die Wahlbewerber erhalten haben verteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nichtgewählte Wahlbewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzpersonen festzustellen. Kann ein Sitz mangels Kandidaten nicht von einer Schule bzw. den Nichtschülern besetzt werden, so geht er an diejenige Ersatzperson, die insgesamt die meisten Stimmen erhalten hat. Für welche Schule oder ob diese Person für die Nichtschüler kandidiert hat, ist in diesem Fall egal. Es ist unschädlich, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts die Altersgrenze überschritten ist, die weiteren Voraussetzungen für das passive Wahlrecht müssen aber vorliegen.

Es sind auch Jugendliche wählbar, die nicht kandidiert haben. Allerdings brauchen sie um in den Jugendgemeinderat zu kommen oder als Ersatzperson festgestellt werden zu können, 20 Stimmen. Haben Sie diese nicht erreicht, so bleiben diese Stimmen insgesamt unberücksichtigt.

Es sollte speziell um Kandidaten aus der Gruppe der Nichtschüler geworben werden, so dass ihre Sitze trotz benachteiligter Situation nicht wegfallen.

3. Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

4. Ausscheiden und Nachrücken

Falls ein JGR vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, rückt die nächste Ersatzperson nach, die für diese Schule bzw. wenn ein Nichtschüler ausscheidet, für die Nichtschüler, festgestellt wurde. Gibt es für die Schule bzw. für die Nichtschüler keine Ersatzperson (mehr), so geht der Sitz an diejenige Ersatzperson, die insgesamt am meisten Stimmen bei der Wahl erhalten und noch keinen Sitz im Jugendgemeinderat hat, unabhängig davon, für welche Schule bzw. ob sie für die Nichtschüler kandidiert.

Es ist unschädlich für das Nachrücken, wenn die Altersgrenze überschritten ist, die weiteren Voraussetzungen für das passive Wahlrecht müssen aber vorliegen. Falls niemand mehr vorhanden ist, wird dieser Sitz gestrichen.

5. Wahltermin

Die Wahl kann frühestens zwei Monate vor und muss spätestens zwei Monate nach Ablauf der Legislaturperiode durchgeführt werden.

Auf Antrag des Jugendgemeinderats vom 25. November 2002 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28. Januar 2003 die 1. Änderung der Wahlordnung des Jugendgemeinderats beschlossen.

Auf Antrag des Jugendgemeinderats hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 die 2. Änderung der Wahlordnung des Jugendgemeinderats beschlossen. Sie gilt erstmals für die Wahl des Jugendgemeinderats im Schuljahr 2010/2011 bzw. für den Jugendgemeinderat der aufgrund dieser Wahl eingesetzt und verpflichtet wird.

Auf Antrag des Jugendgemeinderats hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12. März 2013 die 3. Änderung der Wahlordnung des Jugendgemeinderats beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft und gilt erstmals für die Wahl des Jugendgemeinderats im Jahr 2013.

Auf Antrag des Jugendgemeinderats hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 7. Februar 2017 die 4. Änderung der Wahlordnung beschlossen. Sie trat sofort in Kraft, fand aber für die bei der Wahl 2015 gewählten Mitglieder und die aufgrund dieser Wahl festgestellten Ersatzpersonen keine Anwendung.